

(Staatsminister Dr. Nagel.)

(A) Ordnung besteht heute noch. Im übrigen aber, meine Herren, hat die Erfahrung gelehrt, und ich kann auf Grund einer 15jährigen Tätigkeit am Reichsgericht, wo ich Gelegenheit gehabt habe, über 15 000 deutsche Strafurteile zu werten, versichern, daß auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs doch eine ganze Reihe von rechten Lappalien verfolgt werden, die tatsächlich für die Annahme eines öffentlichen Interesses nicht geeignet sind. Einfache kleine Konkurrenzkämpfe mit öffentlichen Staatsmitteln unter Zuhilfenahme der Staatsanwaltschaft auszukämpfen, dazu besteht keine Veranlassung.

(Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen und der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Diesem Gesichtspunkte, meine Herren, hat der Gesetzgeber selber Rechnung tragen wollen, indem er als Regel für die Verfolgung aller derjenigen Strafbestimmungen, die unter Antrag stehen in dem Gesetze über unlauteren Wettbewerb, grundsätzlich die Privatklage, die Selbsthilfe vorgeschrieben hat und nur in gewissem Sinne ausnahmsweise, nur wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse für gegeben erachtet, angeordnet hat: dann, Staatsanwalt, schreite du ein! Das wird insbesondere notwendig sein, wo z. B. Beschlagnahme erforderlich ist, um Tatsachen aufzuhellen. Ich würde jeder Staatsanwaltschaft einen Vorwurf machen, wenn sie in solchem Falle begehrte Hilfe versagte, weil in der Tat einer Privatklage in dieser Beziehung Schwierigkeiten entgegenstehen. Aber das muß an sich eine Ausnahme sein. Nun hat der Herr Abgeordnete Biener dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte wenigstens in allen Fällen, wo der Strafantrag von den gewerblichen Verbänden, die nach dem Gesetz mit der Antragsbefugnis ausgestattet sind, ausgehen, das öffentliche Interesse seitens der Staatsanwaltschaft grundsätzlich bejaht werden. Das würde ja auf eine Änderung des Gesetzes hinauslaufen, dann würden wir auf dem Wege der Anordnung der Justizverwaltung das, was der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, eliminieren,

(Sehr richtig! in der Mitte.)

und ich würde mich dem durchaus berechtigten Vorwurfe des Hohen Hauses aussetzen, wenn ich durch derartige Eingriffe meinerseits das Gesetz korrigieren wollte.

(Sehr gut!)

Das Gesetz muß nach allen Richtungen gleichmäßig gehandhabt werden. Daß ich dies stets meine Aufgabe

sein lassen werde, davon, meine Herren, dürfen Sie überzeugt sein.

(Bravo! in der Mitte.)

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Hettner, wenn ich mich zu ihm wenden darf, hat nun dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß bezüglich der Amtsrichter eine größere Seßhaftigkeit Platz greifen möchte, und ich darf nach seinen Ausführungen wohl annehmen, daß er dabei im besonderen die Vorstände der kleineren Amtsgerichte in der Provinz im Auge gehabt hat, die ja vor allem Veranlassung haben, mit dem Publikum volle Fühlung zu behalten; denn in den großen Städten, wie z. B. bei der Zivilabteilung Leipzig mit 34 Sektionen, in Dresden mit 28 Sektionen, ist die lebendige Fühlung der Amtsrichter mit dem Publikum leider Gottes wohl über die sella curulis hinaus nicht möglich. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Hettner nur versichern, daß ich ihm in der Bewertung der ersten Instanz für die Bedeutung unserer Rechtspflege nur in vollem Umfange zu folgen in der Lage bin, daß meines Erachtens allerdings das wesentlichste Fundament und die ganze Grundlage unserer Rechtsprechung und unserer richterlichen Tätigkeit in der ersten Instanz liegt, daß die oberen Instanzen immer nur Aushilfsmittel sind, leider Gottes vielleicht auch zu viel angerufen von einem gewissen Rechtstrieb, will ich es nennen, unseres Volkes, der sich so oft den Gerichten gegenüber, nachdem die Entscheidung gefallen ist, in der Bemerkung Luft macht: dann muß ich mich weiter wenden. Gewiß, meine Herren, haben wir alle Veranlassung, die ersten Instanzen so auszugestalten, daß sie dieser ihrer höchsten Aufgabe voll gerecht werden, und ich lege besonderen Wert darauf und habe das in meinen bereits zahlreichen Unterhaltungen mit den Herren, die Vorstände dieser Amtsgerichte in der Provinz sind, zum Ausdruck gebracht, daß es meines Erachtens die wesentlichste Aufgabe dieser Gerichtsvorstände in der Provinz ist, mit der Bevölkerung lebendige Fühlung zu behalten, daß sie nicht nur zunächst Richter zu sein haben, sondern Berater, damit, wenn die Leute zu ihnen kommen und ihnen ihr Vertrauen entgegenbringen, sie ihnen tatsächlich das bieten, was sie haben wollen, und auf diesem Wege bestrebt und bedacht sind, unnötige Prozesse zu verhüten. Das kann selbstverständlich nur dann erreicht werden, wenn ein solcher Herr eine gewisse Zeit an dem Orte ist und in der Lage gewesen ist, öfter mit der Bevölkerung in Verbindung zu treten. Ich habe demgemäß in Ausgestaltung dieses Gedan-